

keine Straftaten zu sein brauchen, die aber dennoch insgesamt eine erhebliche soziale Gefährdung mit deutlichen Verfestigungstendenzen — das Gesetz spricht in Abs. 2 von „sozialer Fehlhaltung“ — zum Ausdruck bringen. Zum Beispiel kann eine erhebliche soziale Fehlentwicklung bei einem Jugendlichen vorliegen, der ohne geordnete elterliche Betreuung und Sorge aufwächst und über einen längeren Zeitraum hinweg Disziplinlosigkeiten und Belästigungen von Bürgern begangen hat. Wenn sich diese Entwicklung in eine soziale Fehlhaltung verfestigt und er nunmehr auf der Grundlage einer solchen Haltung plötzlich eine Serie von Vergehen begeht, kann die Einweisung in ein Jugendhaus angezeigt sein. Dabei ist zu beachten, daß diese Einweisung nur erfolgen kann, wenn bisherige Maßnahmen der staatlichen und gesellschaftlichen Erziehung erfolglos waren. Es wird sich vor allen Dingen um solche Maßnahmen handeln, die insbes. von den Organen der Jugendhilfe auf der Grundlage der JHVO oder von den gesellschaftlichen Gerichten ergriffen und verwirklicht worden sind. Solche oder ähnliche Maßnahmen müssen mit der Zielsetzung erfolgt sein, bereits bestehende Gefährdungen der Persönlichkeitsentwicklung abzubauen. Bloße mündliche Belehrungen oder Ermahnungen, z. B. durch den Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei, reichen allein nicht aus, um als bisherige Maßnahmen beurteilt zu werden.

3. Die Dauer des Aufenthalts beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Im Urteil wird keine Zeitgrenze auf genommen. Es wird nur auf Einweisung in ein Jugendhaus erkannt. Zur Entlassung nach Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer von drei Jahren oder nach Vollendung des 20. Lebensjahres bedarf es keiner gerichtlichen Entscheidung. Ist der Erziehungserfolg vorher eingetreten, bedarf es der gerichtlichen Entscheidung (§ 351 StPO). Antragsberechtigt sind der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses (§41 SVWG). Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Sie kann nach mündlicher Verhandlung erfolgen und ist endgültig. Eine Strafaussetzung auf Bewährung ist nicht vorgesehen.

§ 76

Freiheitsstrafe

Bei Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels.

Mit dieser Regelung wird gesetzlich festgelegt:

- Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt auch bei Jugendlichen mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre (§ 40).
- Als Ausnahme kann auch bei Jugendlichen in den gesetzlich zulässigen Fällen auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden (§ 40).
- Die Grundsätze für die Anwendung der Freiheitsstrafe gelten mit der Maßgabe, daß § 39 Abs. 5 keine Anwendung findet. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe gelten bei Jugendlichen die Grundsätze nach § 77 i. V. mit §§ 38 ff. SVWG.